

An das Amt
der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13 A
z.H. Herrn Dr. Werner Fischer
Landhausgasse 7
8010 Graz



Reisnerstraße 3/1/7
A-1030 Wien
Telefon: (01) 710 68 99
Telefax: (01) 710 68 99-50
e-mail: wien@iwo-austria.at
<http://www.iwo-austria.at>

Bankverbindung: Bank Austria,
Konto-Nr.: 104-103-886/00,
Bankleitzahl: 12000
UID-Nr.: ATU 394 22 601

3. August 2012

GZ: FA13A-06.00-2/2012-10

Stellungnahme – Steiermärkische AnlagenemissionsVO 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer!

IWO-Österreich gibt zum vorliegenden Entwurf der Stmk AnlagenemissionsVO 2012 folgende Stellungnahme ab:

Die Mineralölwirtschaft weiß natürlich um die Situation der Feinstaubbelastung in der Steiermark und um das Anliegen der Landesregierung, durch Maßnahmen die Feinstaubproblematik in den Griff zu bekommen. Es gilt natürlich jene Überschreitungen, die über der Anzahl der von der EU und national erlaubten Überschreitungstagen und -werten liegen, zu reduzieren bzw. gänzlich hintanzuhalten. Die Mineralölwirtschaft leistet auch dazu ihren Beitrag.

Ad §1 Verwendung von Heizöl leicht in ortsfesten Anlagen

Wie schon in unserer Stellungnahme zur Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 sprechen wir uns dafür aus, dass von dieser Regelung ausschließlich Feuerungsanlagen nach der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) des Bundes betroffen sind.

Darüber hinaus ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum in diesem vorliegenden Verordnungsentwurf alleine der bereits feinstaub- und NOX-arme Energieträger Heizöl als flüssiger Brennstoff zur Umstellung auf Heizöl extraleicht verpflichtet wird.

Wie aus den Erläuterungen ersichtlich, soll diese Maßnahme dazu dienen, die PM10 und NOx Belastung zu reduzieren.

Es ist nicht erklärlich, warum Heizöl, welches schon bekanntlich geringe Feinstaub- und NOx-Emissionen aufweist, innerhalb von 3 Jahren gänzlich vom (Stmk) Markt genommen werden muss, während beispielsweise in der letzten Stmk FeuerungsanlagenVO 2011 nur ein Verbot von Festbrennstoffzweitheizungen ausgesprochen wurde.

Dies obwohl bekannt ist, dass die festen Brennstoffe (Biomasse, Kohle) die höchsten Feinstaubemissionen aufweisen.

Es gibt somit nach Ansicht der Mineralölwirtschaft keine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung des Energieträgers Heizöl.

Auch das Stmk Luftreinhalteprogramm beinhaltet ausschließlich Beschränkungen für **fest**e Brennstoffe. Es werden keine Einschränkungen für Feuerungsanlagen mit flüssigen Brennstoffen genannt und damit keine sachliche Rechtfertigung, dass dieser vorliegende Entwurf alleine Heizöl leicht betrifft und damit ungleich behandelt wird.

Ad § 2 Übergangsbestimmung

Weiters sprechen wir uns entschieden gegen eine so kurze Übergangsfrist von maximal 3 Jahren aus. In Anlagen, die wirtschaftlich vertretbar umgerüstet werden können, muss sogar schon nach Verbrauch der Lagerbestände (= 1 Jahr) Heizöl extra leicht eingesetzt werden.

Dabei wird nicht berücksichtigt, dass bei vielen Anlagen der alleinige Austausch einer Brennerdüse nicht ausreicht und weitere Investitionen getätigt werden müssen. Sowohl für betroffene KMUs als auch Privatpersonen bedarf es einer längeren Investitionsfrist.

Ad § 4 Inkrafttreten

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wann die Verordnung in Kraft treten soll. Da jedenfalls Investitionen getätigt werden müssen, ist der Zeitpunkt für die Betroffenen sehr wichtig, um allfällige Umrüstungen planen zu können.

IWO-Österreich ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Sohar
IWO-Österreich



Mag. Christa Wendler
Rechtsreferentin